



Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

(§ 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“)

☞ s. Verfahrenshinweis am Ende des Dokumentes

Name der verletzten bzw. erkrankten Person

Name, Vorname

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Datum

Uhrzeit

Ort

Hergang

Art und Umfang der Verletzung / Erkrankung

Name der Zeugen

Name, Vorname



Erste-Hilfe-Leistungen

_____ Datum

_____ Uhrzeit

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Name Ersthelfende*r

_____ Name, Vorname

Ausgefüllt von:

_____ Name, Vorname

_____ Ort, Datum

X

_____ Unterschrift

Aufzeichnung der Erste-Hilfe-Leistung

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Aufzeichnungen geführt und **fünf** Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung / Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn z. B. Spätfolgen eintreten sollten.

Diese Aufzeichnungen der im Betrieb erfolgten Erste-Hilfe-Leistungen sind nicht zuletzt auch Informationsquelle für die Erfassung, Untersuchung und Auswertung von nicht meldepflichtigen Arbeitsunfällen, die vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchzuführen sind.

Verfahrenshinweis

Bitte senden Sie dieses sorgfältig **ausgefüllte und unterzeichnete** Formular per Mail an arbeitsschutz@uni-luebeck.de.

Die ausgefüllten Formulare werden im Bereich Arbeitsschutz vertraulich archiviert.